

VEREINSSTATUTEN

WIR2020

vom 16. Mai 2020

Vorbemerkung: Die Sprachform der nachfolgenden Statuten schliesst weibliche und männliche Personen mit ein.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

WIR2020 ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Vereinsname kann durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr je nach Situation angepasst werden. Dies jedoch nur einmal pro Jahr und muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 2 Sinn und Zweck

WIR2020 vernetzt Menschen, um die Grundrechte gemäss der Schweizer Bundesverfassung BV zu erhalten und allenfalls zu verteidigen oder Beschränkungen wieder aufzuheben.

Für diese Zwecke ergreift der Verein alle ihm sinnvoll und geeignet erscheinenden friedlichen Massnahmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig, sowie politisch und religiös neutral.

Der Verein kann an politischen Wahlen – lokal, regional oder national – vertreten durch Aktivmitglieder teilnehmen.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Legate/Erbschaften
- Anlässe und Veranstaltungen
- Bücherverkauf
- Dienstleistungen und Handel

Art. 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag pro rata temporis erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 11) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags (Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Juristische Mitglieder
- Gönner

Eine Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet in unsicheren Situationen über eine Aufnahme und teilt dies dem Bewerber mit. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Nennung von Gründen erfolgen. Der Bewerber kann an der nächsten Mitgliederversammlung (GV) Rekurs einreichen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat. Zur Aufnahme bedarf es eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind beitragsbefreite Mitglieder welche WIR2020 unterstützen, sich jedoch am Verein nicht aktiv beteiligen möchten. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Ansprüche auf Dienstleistungen des Vereins, dürfen die ausgearbeiteten Materialien (Flyer, Plakate usw.) jedoch anfordern und verwenden.

Art 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für WIR2020 und dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die MV.

Art. 10 Juristische Mitglieder

Juristische Mitglieder sind z.B. andere Vereine, welche als gesamter Verein WIR2020 beitreten. Die juristische Person zahlt einen entsprechenden Beitrag.

Art. 11 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten selbstbestimmten Jahresbeitrag.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1:

- a) Durch Austritt oder Tod
- b) Durch Löschung im Handelsregister (bei juristischen Personen)
- c) Durch schriftlichen Austritt (Brief oder E-Mail)
- d) Durch Ausschluss durch den Vorstand

Abs. 2:

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 13 Kündigungsfrist

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 13 Ausschluss

- Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können - auch ohne vorherige Androhung - aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die Beiträge oder Gebühren auch nach einer zweiten Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Die fehlenden Beiträge bleiben geschuldet. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

- Dem Verhaltenskodex zuwiderhandelnde Mandatare können vom Vorstand mit einem 2/3 Mehr an Stimmen freigestellt werden. Über einen allfälligen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Vereins zu verlangen und von den Errungenschaften des Vereins zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Informationen über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:

- Die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.
- den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen
- das Vereinsinteresse zu wahren

3. Teil Organe

Art. 16 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat (wird eingesetzt, wenn es die Geschäfte des Vereins verlangen, als den Vorstand und den Delegierten des Vorstandes beratende Kammer)
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger, Kommissionen sowie Fach- und Stabstellen für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als ordentliche GV statt.

Für den Zutritt zu der GV weisst sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis aus. Ausschliesslich Mitglieder von WIR2020, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur Versammlung.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung, hat mindestens 20 Tage im voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Ein Einzelmitglied darf zusätzlich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (gesamt zwei Stimmen). Die Vertretung muss schriftlich bestätigt sein. Zirkularbeschlüsse sind mit Mehrheitsentscheid gültig.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet werden.

Eine Tonaufzeichnung der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Art. 18 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Abstimmung über die Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Statutenrevisionen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kassierers
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Wahlen und Abberufung:
 - des Präsidenten/ der Präsidentin, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle (2 Personen)
- Beschlussfassung der Anträge
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassierer
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet, ausgenommen Art. 11, mit einfachem Mehr der Stimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstands-Reglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per Telefax oder E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen einer Jahresrechnung /Bilanz und Erfolgsrechnung
- Organisation von Vorträgen und anderen Veranstaltungen
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen Aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Bestellung kantonaler oder regionaler Beratungs- und Informationsstellen und Sekretariate
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne von WIR2020 tätig sind
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern

Eine spezifische Arbeitsaufteilung zwischen dem Vorstand und dem Delegierten des Vorstandes wird im Arbeitsvertrag geregelt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten, Entschädigungen ausgerichtet werden.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigenden Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) werden mittels Einzelarbeitsvertrag angestellt. Der Verein rechnet die Sozialleistungen ab.

Art. 20 Delegierter des Vorstandes

Stellung, Entschädigung, Aufgaben

- Der Delegierte des Vorstandes ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ernennt den Delegierten des Vorstandes.
- Der Delegierte des Vorstandes darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Der Delegierte des Vorstandes wird für die Tätigkeit angemessen entlohnt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand festgelegt.
- Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, festgelegt.
- In strategischen und operativen Belangen hat der Vorstand die Einschätzungen und Erfahrungen der Delegierten des Vorstandes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21 Kassierer

Der Kassierer besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Mitgliederliste.

Art. 22 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann max. zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine externe Revisionsstelle kann je nach Situation auch nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren hinzugezogen werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung per ZoomCall vom 9. Mai 2020 per sofort in Kraft.

(Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)

Verhaltens- und Ehrenkodex

Der Verhaltenskodex soll ein angenehmes, gutes dem Vereinszweck dienendes Zusammenarbeiten nach dem Kollegialitätsprinzip fördern bzw. ermöglichen sowie den zweckgebundenen Einsatz des Vereinsvermögens gewährleisten. Es verpflichten sich sämtliche Organe, Mandatare und Mitglieder des Vorstandes,

- die menschliche Würde und Integrität zu beachten
- die eigenen menschlichen, fachlichen sowie funktionsbezogenen Grenzen anzuerkennen
- Fairness und Aufrichtigkeit im Umgang mit den Anderen zu beachten
- die eigene Weiterentwicklung und das (geistige) Wachstum zu pflegen
- sich in keiner Weise am Vereinsvermögen zu bereichern
- massvolle und verhältnismässige Abrechnungen gemäss tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Vereines vorzunehmen
- Das Vereinsvermögen und sonstige Gelder des Vereins ausschliesslich für Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen
- Sämtliche Mandatare, Aufgabenträger und Mitglieder des Vorstandes sind ebenbürtig und gleichwertig. Jeder bringt sich mit seinen Talenten und Erfahrungen ein.
- Für die Klärung von allfälligen Differenzen, Problemen, Ungereimtheiten usw. muss zuerst der interne Weg beschritten werden. Wichtige Punkte müssen an einer Vorstandssitzung traktandiert und behandelt werden, wenn die direkte Klärung zwischen zwei Parteien nicht möglich ist. Es gilt zuerst das Kollegialitätsprinzip. Dieses steht vor den eigenen Interessen.

Dieser Verhaltens- und Ehrenkodex wird als separates Dokument von jedem Mandatar und Vorstandsmitglied einzeln unterschrieben und damit dessen vollumfängliche Anerkennung zum Ausdruck gebracht.

Ort/Datum: _____
